

**VII/12. Nachhaltige Nutzung (Artikel 10)**

*Die Konferenz der Vertragsparteien,*

*hervorhebend, dass die Vorschläge betreffend Wege zur Beseitigung oder Milderung von Fehlreizen, die von der vom 3. bis 5. Juni 2003 in Montreal abgehaltenen Arbeitstagung über Anreizmaßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt erarbeitet wur-*

b) über den Clearing-House-Mechanismus und auf anderem Wege sachdienliche Informationen über gewonnene Erfahrungen und die im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Leitlinien daraus gezogenen Lehren zu sammeln und zu verbreiten;

3. *ersucht* das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung, vor der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien der Frage nachzugehen, inwieweit diese Grundsätze und Leitlinien auf die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft, insbesondere auf domestizierte Arten, Rassen und Sorten, anwendbar sind, und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten<sup>2</sup>;

4. *ersucht* den Exekutivsekretär, zur Behandlung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung vor der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Informationen und Erfahrungswerte zu erfolgreichen Bemühungen zur Umsetzung von Artikel 10 des Übereinkommens sowie, in dem Maße, wie sie sich abzeichnen, Erfolgsbeispiele, bewährte Praktiken und Lernerfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Grundsätze und Leitlinien von Addis Abeba zu sammeln, so auch Informationen und Erfahrungswerte darüber, wie die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt dazu beitragen kann, bis 2010 das Ziel der erheblichen Senkung der Rate des Artenschwundes zu erreichen;

5. *ersucht* den Exekutivsekretär, aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitstagung von Addis Abeba weiter an Fragen betreffend die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Nutzung, adaptiver Bewirtschaftung, Überwachung und Indikatoren zu arbeiten sowie insbesondere und entsprechend Artikel 7 des Übereinkommens die Arbeiten an den Begriffsbestimmungen und an damit zusammenhängenden Instrumenten auf der Grundlage der Abschnitte I D und II D zusammen mit Anlage I zu Anhang I des Berichts der Arbeitstagung von Addis Abeba (UNEP/CBD/SBSTTA/9/INF/8) weiter zu konsolidieren, zur Behandlung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung vor der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, und *ersucht* den Exekutivsekretär unter Hinweis auf die Beschlüsse V/15 und V/24, eine Reihe von Arbeitstagungen technischer Sachverständiger über die Bewertung von Ökosystemdienstleistungen, die mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt verbundenen Kosten und Vorteile und die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Beschlusses VII/12 über nachhaltige Nutzung;

6. *bittet* die Vertragsparteien und die Regierungen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und Vereinbarungen, indigenen und lokalen Gemeinschaften und Interessenträgern weitere Forschungsarbeiten durchzuführen, unter anderem durch die Zusammenstellung und Analyse von Fallstudien und von vorhandener Literatur über die nachhaltige Nutzung entsprechend dem praktischen Grundsatz 6, und zwar im Hinblick auf folgende Fragen:

a) die Auswirkungen nachhaltiger und nicht nachhaltiger Nutzungen auf die Lebensgrundlagen sowie auf Ökosystemgüter und -dienstleistungen;

Ressource von verschiedenen Ländern geteilt wird oder wenn wandernde Arten sich über Ländergrenzen hinwegbewegen);

g) die Funktionsbeziehungen zwischen verschiedenen Bestandteilen der biologischen Vielfalt im Kontext der nachhaltigen Nutzung;

h) die sozioökonomischen Faktoren, die sich auf den Modus und die Intensität der Nutzung biologischer Ressourcen sowie auf den wirtschaftlichen und sozialen Wert der von Ökosystemen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen auswirken;



c) Wo ein hohes Risiko besteht, dass Naturlandschaften anderen Verwendungszwecken zugeführt werden, können von einer Förderung der nachhaltigen Nutzung Anreize zur Erhaltung von Lebensräumen und Ökosystemen, der darin lebenden Arten und der genetischen Variabilität der Arten ausgehen. Im Falle bestimmter Arten, wie etwa beim Krokodil, hat die nachhaltige Nutzung außerdem beträchtliche Anreize zur Erhaltung eines gefährlichen Tieres, das Menschen bedroht, geschaffen;

d) Die Grundbedürfnisse des Lebens, wie Nahrungsmittel, Obdach, Trinkwasser und saubere Luft, werden direkt oder indirekt aus der Nutzung der biologischen Vielfalt gedeckt. Darüber hinaus erbringt die biologische Vielfalt zahlreiche unmittelbare Vorteile und lebensnotwendige Ökosystemdienstleistungen. In vielen Ländern sind Millionen Menschen, die oftmals zu den Ärmsten zählen, zur Deckung ihres Lebensunterhalts entweder vollständig oder doch in erheblichem Maße von geernteten Pflanzen oder getöteten Tieren abhängig. Zunehmend zeichnen sich auch andere Nutzungszwecke ab, die ebenfalls auf der biologischen Vielfalt beruhen, so etwa die Herstellung von Arzneimitteln zur Krankheitsverhütung und -heilung. Schließlich sind indigene und lokale Gemeinschaften für ihren Lebensunterhalt oft direkt auf die Nutzung der biologischen Vielfalt angewiesen. In allen diesen Fällen sollten die Regierungen über geeignete Politiken und Kapazitäten verfügen, um die Nachhaltigkeit dieser Nutzungen sicherzustellen;

e) Die Verfügbarkeit biologischer Erzeugnisse und ökologischer Dienstleistungen ist auf Grund der intrinsischen biologischen Eigenschaften der Arten und der Ökosysteme, einschließlich ihrer Produktivität, Widerstandsfähigkeit und Stabilität, beschränkt. Biologische Systeme, die von einem Kreislauf begrenzter Ressourcen abhängen, können nicht unendlich Güter und Dienstleistungen bereitstellen. Obwohl einige Grenzen sich bis zu einem gewissen Umfang durch technologische Fortschritte zurückdrängen lassen, bestehen dennoch Grenzen und Zwänge, die durch die Verfügbarkeit von endogenen und exogenen Ressourcen und den Zugang zu diesen auferlegt werden;

f) Um potenzielle Langzeitschäden durch Nutzungen zu mildern, obliegt es allen Ressourcennutzern, vorsorgliche Bewirtschaftungsentscheidungen zu treffen und Bewirtschaftungsstrategien und -maßnahmen zu verfolgen, die Nutzungen begünstigen, die höhere Nachhaltigkeitsvorteile mit sich bringen, ohne die biologische Vielfalt zu beeinträchtigen. Die Regierungen sollen sich ebenfalls versichern, dass bei nachhaltigen Nutzungen der biologischen Vielfalt, für die Lizenzen oder Genehmigungen erteilt wurden, solche vorsorglichen Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden.

g) Bei der Auseinandersetzung mit den nachstehenden Leitlinien ist es notwendig, in allen Fragen, die indigene und lokale Gemeinschaften betreffen, auf Artikel 8 j), Artikel 10 c) und andere verwandte Bestimmungen sowie auf deren weitere Ausarbeitung in einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien zurückzugreifen.

## ***B. Praktische Grundsätze, Begründungen und operative Leitlinien für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt***

9. Die Nachhaltigkeit der Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt wird durch die Anwendung der nachstehenden praktischen Grundsätze und der mit ihnen verbundenen operativen Leitlinien gesteigert.

***Praktischer Grundsatz 1: Auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen existieren förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und Institutionen, und zwischen diesen Ebenen bestehen wirksame Verbindungen.***

***Begründung:*** Es ist notwendig, auf allen mit einer bestimmten Nutzung verbundenen ordnungspolitischen Ebenen über übereinstimmende Grundsatzpolitiken und Rechtsvorschriften zu verfügen. Wenn beispielsweise durch ein internationales Übereinkommen eine Grundsatzpolitik betreffend die Nutzung der biologischen Vielfalt aufgestellt wird, muss das einzelstaatliche<sup>3</sup> Recht damit vereinbar sein, wenn die Nachhaltigkeit gesteigert werden soll. Klare und wirksame

<sup>3</sup> In den Grundsätzen, Begründungen und operativen Leitlinien kann der Begriff "einzelstaatlich" durchgängig entweder in der Bedeutung "national" oder, im Falle bestimmter Länder, "subnational" verstanden werden.

Verbindungen zwischen verschiedenen Zuständigkeitsebenen müssen einen "Pfad" entstehen lassen, der zeitgerechte und wirksame Antwortmaßnahmen auf nicht nachhaltige Nutzungen zulässt und es gestattet, dass die nachhaltige Nutzung einer Ressource von der Sammlung oder Ernte bis zur Endnutzung ohne unnötige Behinderungen voranschreiten kann. In den meisten Fällen sollten es primär die einzelstaatlichen Regierungen sein, die zwischen der lokalen und der internationalen ordnungspolitischen Ebene Übereinstimmung herstellen.

*Operative Leitlinien*

- § Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften die örtlichen Gepflogenheiten und Traditionen (und, soweit anerkannt, das Gewohnheitsrecht) berücksichtigen.
- § Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, in der eine Nutzung stattfinden wird, die bestehenden förderlichen Anreizmaßnahmen, Politiken, Gesetze und Institutionen ermitteln beziehungsweise nach Bedarf neue entwickeln, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Artikel 8 j) und 10 c).
- § Überschneidungen, Auslassungen und Widersprüche in bestehenden Gesetzen und Politiken feststellen und konkrete Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten.
- § Verbindungen zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zwischen allen ordnungspolitischen Ebenen stärken beziehungsweise herstellen, um Doppelarbeit oder Unstimmigkeiten zu vermeiden.

**Praktischer Grundsatz 2: In Anerkennung der Notwendigkeit eines mit dem Völkerrecht** Atstttrun 96 9.763Nmitt(,42.7605.5( (lm)-12(e)-.76098

*Operative Leitlinien*

§

**Praktischer Grundsatz 4:** *Es soll eine adaptive Bewirtschaftung praktiziert werden, beruhend auf*

- a) *Wissenschaft sowie traditionellem und lokalem Wissen;*
- b) *iterativen, zeitnahen und transparenten Rückmeldungen aus der Überwachung der Nutzung, der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen und des Zustands der genutzten Ressourcen;*
- c) *Anpassung der Bewirtschaftung auf Grund zeitnaher Rückmeldungen aus den Überwachungsverfahren.<sup>7</sup>*

*Begründung:*

Biologische Systeme sowie die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die sich auf die Nachhaltigkeit der Nutzung der biologischen Vielfalt auswirken können, sind starken Veränderungen unterworfen. Es ist nicht möglich, alle Aspekte dieser Systeme zu kennen, bevor eine Nutzung der biologischen Vielfalt beginnt. Daher muss die Bewirtschaftung die Überwachung der Auswirkungen der Nutzung umfassen und gegebenenfalls Anpassungen der Nutzung zulassen, so auch durch Änderung und erforderlichenfalls Einstellung nicht nachhaltiger Praktiken. In diesem Zusammenhang ist es besser, bei Entscheidungen über die mögliche Nutzung einer Ressource alle Informationsquellen darüber heranzuziehen. In vielen Gesellschaften hat traditionelles und lokales

**Praktischer Grundsatz 5:** *Die Ziele und Verfahrensweisen einer auf nachhaltige Nutzung ausgerichteten Bewirtschaftung sollen gänzlich oder weitestgehend vermeiden, die Dienstleistungen, Struktur und Funktionen von Ökosystemen sowie andere Bestandteile von Ökosystemen zu beeinträchtigen.*<sup>8</sup>

**Begründung:** Bei der Nutzung jedweder Ressource sind die Funktionen zu berücksichtigen, die sie innerhalb des Ökosystems erfüllt, in dem sie vorkommt, und ist darauf zu achten, dass die Nutzung die Funktionsweisen des Ökosystems nicht beeinträchtigt. Beispielsweise kann Kahlschlag in einem Wassereinzugsgebiet zu Bodenerosion und beeinträchtigter Filterfunktion des Ökosystems führen. Um diese Situation zu vermeiden, müssten konservative Fällquoten und angemessene Erntetechniken festgelegt und die Auswirkungen der Holzernte fortlaufend überwacht werden. In einem weiteren Beispiel hat die Krabbenindustrie Netze entwickelt, die die Aussonderung von Jungtieren und Beifängen ermöglichen und außerdem die negativen Auswirkungen auf benthische und verwandte Artengemeinschaften verringern.

#### *Operative Leitlinien*

- § Sicherstellen, dass Bewirtschaftungsverfahren nicht die Fähigkeit des Ökosystems beeinträchtigen, Güter und Dienstleistungen zu liefern, die in einiger Entfernung vom Ort der Nutzung benötigt werden. So würde beispielsweise selektiver Holzeinschlag in einem Wassereinzugsgebiet helfen, die Fähigkeit des Ökosystems aufrechtzuerhalten, Bodenerosion zu verhindern und sauberes Wasser bereitzustellen.
- § Sicherstellen, dass weder die konsumtive noch die nicht-konsumtive Nutzung die langfristige Nachhaltigkeit dieser Nutzung beeinträchtigt, indem sie sich nachteilig auf das Ökosystem und die Arten auswirkt, von denen die Nutzung abhängig ist, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse bedrohter Bestandteile der biologischen Vielfalt.
- § Im Einklang mit Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung bei Bewirtschaftungsentscheidungen einen Vorsorgeansatz anwenden.
- § Erfolgreiche Erfahrungen bei der Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in anderen Ländern aufzeigen, um dieses Wissen anzupassen und in eigene Maßnahmen zur Lösung eigener Schwierigkeiten integrieren.
- § Bei Bewirtschaftungsentscheidungen im Zusammenhang mit einer Zielart oder einem Ökosystem nach Möglichkeit die aggregierten und kumulativen Wirkungen von Tätigkeiten auf diese berücksichtigen.
- § Wenn vorherige Auswirkungen die biologische Vielfalt beschädigt und verringert haben, die Ausarbeitung und Durchführung von Abhilfemaßnahmen unterstützen (Artikel 10 d)).

**Praktischer Grundsatz 6:** *Interdisziplinäre Forschungsarbeiten zu allen Aspekten der Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen gefördert und unterstützt werden.*

**Begründung:** Bei internationalen Übereinkünften und einzelstaatlichen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Nutzung sollte als Entscheidungsgrundlage immer von den besten verfügbaren Informationen ausgegangen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass die Erforschung der biologischen und ökologischen Erfordernisse der Arten unterstützt wird, damit die Nutzung den Rahmen der Tragfähigkeit der Arten und des Ökosystems nicht überschreitet. Zur Steigerung der

Forschungsarbeiten zu investieren, die darauf gerichtet sind, Interessenträgern neue wirtschaftliche Chancen zu eröffnen.

*Operative Leitlinien*

- § Sicherstellen, dass internationale und einzelstaatliche Politiken und Entscheidungen sich auf die Forschungsergebnisse als Informations- und Orientierungsgrundlage stützen.
- § In die Erforschung von Techniken und Technologien zur Bewirtschaftung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt investieren, welche die Nachhaltigkeit in Bezug auf die konsumtive und nicht-konsumtive Nutzung der biologischen Vielfalt fördern.
- § Eine aktive Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Forschern und Menschen mit lokalem und traditionellem Wissen anregen.
- § Die internationale Unterstützung und den Technologietransfer auf dem Gebiet der konsumtiven und nicht-konsumtiven Nutzung der biologischen Vielfalt fördern.
- §

§

- § Alle in Betracht kommenden Interessenträger ermitteln und sich um ihre Beteiligung an der Planung und Ausführung von Bewirtschaftungstätigkeiten bemühen.
- § Die sozioökonomischen, politischen, biologischen, ökologischen, institutionellen, religiösen und kulturellen Faktoren berücksichtigen, die sich auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung auswirken könnten.
- § Bei lokalen, traditionellen und technischen Fachkräften Anleitung zur Gestaltung des Bewirtschaftungsplans einholen.
- § Angemessene Verhandlungswege schaffen, damit Konflikte, die aus der Mitwirkung aller Beteiligten entstehen könnten, rasch und zufriedenstellend beigelegt werden können.

***Praktischer Grundsatz 10: Internationale und einzelstaatliche Politiken sollen Folgendes berücksichtigen:***

- a) den derzeitigen und potenziellen künftigen Wert, den die Nutzung der biologischen Vielfalt abwirft;*
- b) den intrinsischen und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Wert der biologischen Vielfalt und*
- c) die Marktkräfte, die sich auf den Wert und die Nutzung auswirken.*

***Begründung:***

In letzter Zeit vorgenommene Berechnungen der potenziellen Kosten, die entstehen, wenn man natürliche Systeme durch vom Menschen geschaffene Alternativen ersetzt, haben gezeigt, dass diese natürlichen Systeme sehr hoch bewertet werden sollten. Daraus ergibt sich, dass internationale und einzelstaatliche Politiken zur Regelung von Handel und Erschließung den tatsächlichen Wert natürlicher Systeme gegen den Preis jeder hochsichtigten Alternativver-

***Praktischer Grundsatz 11: Nutzer von Bestandteilen der biologischen Vielfalt sollen bemüht sein, Verschwendung und negative Umweltauswirkungen einer Nutzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Vorteile zu optimieren.***

*Begründung:* Die Nutzer sollen bemüht sein, die Bewirtschaftung zu optimieren und die Se-

Vorteile garantieren, wie etwa Beschäftigungsmöglichkeiten für ortsansässige Völker oder die gleiche Verteilung der Erträge zwischen Ortsansässigen und externen Investoren/Mitbewirtschaftern.

- Š Mit Hilfe entsprechender Politiken und Vorschriften sicherstellen, dass indigene und lokale Ge-

- § Ressourcenbewirtschaftern Leitlinien an die Hand geben, damit sie die realen Kosten der Bewirtschaftung berechnen und in ihren Wirtschaftsplänen darüber Bericht erstatten können.
- § Alternative Mechanismen für die Investition von Einkünften aus der Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt schaffen.
- § Wirtschaftliche Anreize für Bewirtschaftler schaffen, die die Umweltkosten bereits internalisiert haben, so zum Beispiel durch Zertifizierung für den Zugang zu neuen Märkten, Erlass oder Auf-